A13 Voten

Antragsteller*in: Nikita Krupka
Tagesordnungspunkt: 2. Satzungsänderungsanträge

Füge ein §7

1. Grundsatz, Begriffsbestimmung

Gremien der GRÜNEN JUGEND Duisburg können Kandidaturen für Ämter und
Mandate in anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Duisburg politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Duisburg liegt, insbesondere dass die/der Kandidat*in geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Duisburg in dem Gremium, für das sie/er kandidiert, voranzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt die/den Kandidat*in, es bei ihrer/seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.

2. Voraussetzungen

Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Duisburg sein. Es können Voten für alle Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Duisburg, aber auch anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Duisburg nahe stehen, vergeben werden.

3. Vergabeverfahren

Voten können von der Mitgliederversammlung vergeben werden, nicht jedoch vom Vorstand. Es liegt in der Verantwortung der/des Kandidat*in, sich um ein Votum zu bemühen. Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der Tagesordnung möglich. Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Es wird zu Anfang des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die Mitgliederversammlung beschlossen, wie viele Voten vergeben werden. Wird mehr als ein Votum vergeben, gilt die Mindestparität.

4. Abstimmungsverfahren

Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum der oder diejenige, die/der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält diejenige/derjenige, die/der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner/keinem der

Bewerber*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur diejenige/derjenige teil, die/der bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält er/sie die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als GRÜNE JUGEND Duisburg verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

Begründung

Möglichkeit für Voten innerhalb der Satzung schaffen.